

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie deren Preise.

NAME UND ANSCHRIFT DER BANK

Zweigniederlassung
NIBC Bank N.V.
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main

Hauptniederlassung Niederlande
NIBC Bank N.V.
Carnegieplein 4
2517 KJ Den Haag
Niederlande

Für den Bereich des Online-Banking gilt neben der vorstehenden Anschrift nachstehende zusätzliche Anschrift des Servicecenters der Bank

NIBC
Postfach 468
45954 Gladbeck

Telefon: 069 24437200
Telefax: 069 50600573
E-Mail: info@nibc.de

WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND WERTPAPIERNEBENDIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines

Die Bank bietet ihren Kunden zahlreiche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwahrung von Wertpapieren an, die nachstehend näher beschrieben werden. Des Weiteren ist die Bank im Einlagen- und Kreditgeschäft tätig.

Für die Wertpapierdienstleistungen der Bank gelten die im Antrag auf Konto-/Depotöffnung getroffenen Vereinbarungen, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NIBC Bank N.V.“, die „Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr“, die „Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“, das „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“, die „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto inklusive Online-Banking und Postbox“, die „Vereinbarungen zum Depotvertrag (Einfach.Invest.Depot)“ sowie die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ der Bank.

Für den Depotvertrag und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

sind insbesondere die „Vereinbarungen zum Depotvertrag (Einfach.Invest.Depot)“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ sowie der für Wertpapiergeschäfte geltende Teil des „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank maßgeblich.

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ausschließlich für Privatkunden, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln. Wir verzichten insoweit auf eine formelle Einstufung unserer Kunden gemäß § 67 WpHG. Die Möglichkeit einer Heraufstufung vom Privatkunden zum professionellen Kunden besteht bei der Bank nicht. Geschäftskonten/-depots bzw. Konten/Depots, die ein Kunde für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten zu führen wünscht, werden nicht eingerichtet.

Personen, die nach den Vorschriften der US-amerikanischen Finanzverwaltung („International Revenue Service“ – IRS) in den USA steuerpflichtig sind (sogenannte „US-Personen“) können kein Depot bei der Bank eröffnen und unterhalten.

Finanzkommissionsgeschäft/Festpreisgeschäft

Geschäfte zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten werden von der Bank durch ein Kommissionsgeschäft oder in bestimmten Fällen durch ein Festpreisgeschäft abgeschlossen.

Im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erteilt der Kunde der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Bank erhält vom Kunden für ihre Tätigkeit ein Orderentgelt.

Im Rahmen eines Festpreisgeschäftes vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis, so kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Der Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank.

Keine Anlageberatung

Es erfolgt keine Anlageberatung durch die Bank und die Bank spricht keine Anlageempfehlungen aus. Die Bank führt lediglich Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren aus. Der Kunde muss sich die für

seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbständig beschaffen. Er sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Soweit die Bank dem Kunden Informationen, Meinungsäußerungen, Analysen etc. auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen nur dazu, die eigene Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern.

Vor Ausführung ist die Bank gesetzlich verpflichtet, auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu prüfen, ob der Kunde über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um die mit dem konkret beabsichtigten Wertpapiergeschäft verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Prüfung kann dazu führen, dass die Bank den Kunden auf die aus ihrer Sicht möglicherweise fehlende Angemessenheit des Auftrags hinweist (Warnhinweis). Nach dieser Warnung trifft der Kunde eigenverantwortlich die Entscheidung, ob der Auftrag durch die Bank trotzdem ausgeführt werden soll, Erfahrungen in einzelnen Produktklassen werden automatisch anhand der Wertpapiergeschäfte ermittelt, die in der Vergangenheit bei der Bank durchgeführt wurden. Der Kunde kann die Informationen der Bank über seine praktischen Erfahrungen jederzeit korrigieren, indem er ihr seine Erfahrungen im Wertpapiergeschäft mit anderen Banken mitteilt.

Hinweis: Kapitalanlagen in Wertpapieren sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist daher wichtig, sich vor jeder Anlageentscheidung insbesondere auch über die Art des Wertpapiers und die mit diesem möglicherweise einhergehenden Risiken zu informieren. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken kann der Kunde den „Basisinformationen über Wertpapiere und andere Kapitalanlagen“ entnehmen, die dem Kunden von der Bank im Rahmen der Eröffnung des Depots zur Verfügung gestellt werden und in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten der Bank (www.nibc.de) abrufbar sind.

Depotverwahrung

Weitere Dienstleistungen für den Kunden erbringt die Bank im Rahmen der Verwahrung von Wertpapieren. Über den Depotbestand informiert die Bank den Kunden mindestens vierteljährlich durch Einstellung eines Depotauszuges in seine elektronische Postbox. Die Verwahrung erfolgt gemäß den produktbezogenen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank. Im Rahmen der Verwahrung beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf dem Depotkonto verbuchten Wertpapiere werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahrt.

Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking

AG, Frankfurt a.M.) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei in Form eines zusammengefassten Bestands von Einzelkunden (Sammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält dabei Bruchteilseigentum an dem Sammelbestand.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Die Bank teilt dem Kunden in der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit, in welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden. Üblicherweise erfolgt die Verwahrung in sogenannter Sammelverwahrung, das heißt ohne Trennung von den Beständen anderer Kunden. Für diese Wertpapiere gelten die Rechtsvorschriften des Drittlandes, sodass dadurch auch die Rechte des Kunden beeinträchtigt werden können. Diese Rechtsvorschriften können vorsehen, dass die Bank den Namen oder sonstige Daten des Kunden Behörden, Handelsplätzen, Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Stellen mitteilen muss. An diesen Wertpapieren erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11, 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank). Dadurch ist er auch nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Die Haftung der Bank richtet sich im Übrigen nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank.

ZIELMARKT

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Bank den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Da die Bank ausschließlich beratungsfreies Geschäft für Privatkunden anbietet, wird lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen mit Wertpapieren innerhalb des Zielmarktes befindet.

KUNDENEINSTUFUNG

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ausschließlich für Privatkunden, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln. Die Bank verzichtet insoweit auf eine Einstufung ihrer Kunden in die Kategorien Privatkunden (höchstes Schutzniveau), professionelle Kunden (mittleres Schutzniveau) oder geeignete Gegenparteien (niedrigstes Schutzniveau). Die Möglichkeit einer Heraufstufung vom privaten Kunden zum professionellen Kunden besteht bei der Bank nicht.

KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND -MITTEL

Die maßgebliche Sprache, in der Kunden mit der Bank kommunizieren können und für Dokumente sowie andere Informationen, ist Deutsch.

Kunden erreichen die Bank telefonisch, schriftlich per Post, per Telefax oder per E-Mail. Aufträge für Wertpapiergeschäfte können ausschließlich online über www.nibc.de erteilt werden.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main operiert mit einer umfassenden Banklizenz unter der generellen Aufsicht der niederländischen Zentralbank, De Nederlandsche Bank, Spaklerweg 4, 1096 BA Amsterdam (Internet: www.dnb.nl). Die zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de). Die zuständige europäische Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).

ANGABEN ZUR BERICHTERSTATTUNG

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Wertpapiergeschäft spätestens am ersten Tag nach Ausführung des Auftrags oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Wertpapierabrechnung oder eine Auftragsbestätigung, die ihm in die für ihn unter www.nibc.de erreichbare elektronische Postbox eingestellt wird. Auf Wunsch übermittelt die Bank dem Kunden Informationen über den Stand des Auftrags.

INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON EINLAGEN

Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem, welches durch die Bankenaufsicht der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank unter www.dnb.nl.

INFORMATIONEN ÜBER GESETZLICHE REGELUNGEN DER BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (Suchbegriff: Haftungskaskade).

INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Nachfolgend informiert die Bank mit dem nachstehenden Auszug aus ihrem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstagen im Zahlungsverkehr der Bank, Abschnitt „Wertpapierdienstleistungen“, über Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Ergänzend verweist die Bank auf ihre Informationen über Zuwendungen sowie etwaige im Vorfeld eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilten Kosteninformationen.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS MIT AUSFÜHRUNGS- UND ANNAHMEFRISTEN SOWIE GESCHÄFTSTAGE IM ZAHLUNGSVERKEHR DER BANK, ABSCHNITT „WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN“ (STAND MAI 2023)

WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

An- und Verkauf von Wertpapieren über inländische Börsen¹

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Preise je Teilausführungen pro Kauf, Verkauf oder Zeichnung anfallen, sofern es sich nicht um Teilausführungen handelt, welche taggleich erfolgen.

Ordergebühren	
Grundpreis	4,90 EUR
Zzgl. Provisionssatz	0,25% des Ordervolumens
Mindestens (bis 2.000 EUR Ordervolumen)	9,90 EUR
Maximal	44,90 EUR
Limitvormerkung	0,00 EUR
Limitänderung	0,00 EUR
Limitstreichung	0,00 EUR
Gültigkeitsänderung	0,00 EUR
Orderstreichung	0,00 EUR
Erstellung Tax Voucher Schweiz	10,00 EUR

Realtime-Kurse²

Börsenplatz Frankfurt	0,00 EUR
Börsenplatz Stuttgart	0,00 EUR
Börsenplatz Xetra	0,00 EUR
Kapitaltransaktionen	
Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen	siehe Ordergebühren
Bezugs- und Teilrechtehandel, Bezüge, Spitzenausgleich	siehe Ordergebühren
Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte	siehe Ordergebühren

An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen ausserbörslich³

Beim Kauf und Verkauf von Fonds über eine Fondsgesellschaft berechnet NIBC keine Ordergebühren. Beim Kauf von Fonds über eine Fondsgesellschaft zahlen Sie den Ausgabepreis zzgl. evtl. anfallender Fremdspesen; beim Verkauf von Fonds über eine Fondsgesellschaft erhalten Sie den Rücknahmepreis abzgl. evtl. anfallender Fremdspesen.

Zeichnung von Aktien Neuemissionen

Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrages	0,00 EUR
Zuteilung	siehe Ordergebühren

Fremde Spesen, Steuern und Auslagen

Neben den von NIBC vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen, wie z.B. Porti, Courtagen, Steuern, Provisionen, (Börsen-)Spesen und Liefergebühren, dem Depotinhaber in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet.

Depotverwahrung und -verwaltung

Depotgebühr	0,00 EUR
Übermittlung von Order- und Depotmitteilungen in Ihre „Postbox“ im Online-Banking	0,00 EUR
Zins- und Dividendenzahlungen	0,00 EUR
Einlösung und Rückzahlung von fälligen Wertpapieren	0,00 EUR
Wertpapierüberträge zugunsten und zulasten Ihres Einfach.Invest.Depots	0,00 EUR*
Wertpapierüberträge bei Auflösung Ihres Depots	0,00 EUR*
Lagerstellenumlegung pro Gattung und Lagerstelle	0,00 EUR*

Ausgleich von Überziehungen

Der Überziehungszinssatz für Tagesgeldkonten als Wertpapier-Verrechnungskonto beträgt 10,00 % p.a. (Stand Januar 2019). Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften können noch weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über NIBC gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

* Eventuell anfallende fremde Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, wie z.B. Lagerstellenkosten) werden an den Depotinhaber weitergeleitet.

¹ Die Berechnung erfolgt zzgl. evtl. anfallender Handelsplatzgebühr, Börsenentgelte und Courtage.

² Nach erfolgreicher Anmeldung bei unserem Online Brokerage.

³ NIBC bietet Ihnen für eine Vielzahl von Investmentfonds einen reduzierten Ausgabeaufschlag an.

INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN (STAND DEZEMBER 2017)

Die Bank bietet eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwahrung von Finanzinstrumenten an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für die Bank mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen gedeckt, die die Bank von ihren Vertriebspartnern erhält. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen.

Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält folgende Arten von Zuwendungen:

Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

Unterstützende Sachleistungen. Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

Vertriebsprovisionen

Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des

Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

Vertriebsfolgeprovisionen

Bei Investmentfondsanteilen

Vertriebsfolgeprovisionen erhält die Bank zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein.

Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1,56 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt die Bank Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an. Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilten Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer vermeiden. Nachfolgend informieren wir unsere Kunden, welche Vorkehrungen die Bank getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main (NIBC), anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren Dienstleistern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-, Bestands-, Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen,
- aus Beziehungen der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen ihre Wertpapierdienstleistungen, z.B. die Ausführung von Aufträgen, beeinflussen, fordern wir von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu erfüllen.

Unter der direkten Verantwortung des Vorstands der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main ist eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende organisatorische und arbeitsrechtliche Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftauchen können
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Sollten unsere Maßnahmen und Vorkehrungen nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, werden wir Ihnen den zugrundeliegenden Interessenkonflikt sowie die von uns zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen können wir Leistungen von Dritten (Zuwendungen) erhalten. Es kann sich hierbei um materielle oder immaterielle Leistungen handeln, die in Abhängigkeit von Volumen und/oder Anzahl der Transaktionen gewährt werden. Hierzu gehören volumenabhängige Vergütungen, die von Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschlägen an uns gezahlt werden. Darüber hinaus können wir transaktionsabhängige Zuwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erhalten. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und ermöglicht unser Produkt- und Informationsangebot zu fairen Preisen. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE DER BANK (STAND DEZEMBER 2017)

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Kommissionsgeschäfte

1. Weiterleitung von Kundenaufträgen

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die Kriterien

- Preis des Finanzinstruments,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- Umfang des Auftrags,
- Art des Auftrags
- sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstruments wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen gewichtet.

Kriterium	Gewichtung ⁴
Preis	45%
Kosten	40%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15%

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

II. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

⁴ Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.